



28. Oktober 2004

Gemeinderat
8638 Goldingen

Gemeinde Goldingen: Genehmigung von Ortsplanungserlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die nachstehenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht. Im weiteren haben Sie uns den nicht genehmigungspflichtigen Richtplan sowie den Bericht zur Ortsplanungsrevision zur Kenntnisnahme unterbreitet.

- Zonenplan 1:10'000 (ausserhalb Siedlungsgebiet) 28. Okt. 2004
- Zonenplan Goldingen Dorf 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Baumgarten 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Schwärzi 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Oberholz 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Chamm-Rossfallen 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Chopfrain 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Gibel 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Hintergoldingen (Nord) 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Hintergoldingen (Süd) 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Riederer 1:2000 28. Okt. 2004
- Zonenplan Müllital 1:2000 28. Okt. 2004
- Schutzverordnung (Plan 1:10'000 und Bestimmungen) 28. Okt. 2004 → in Mappe SV

Die Prüfung der Erlasse ergibt folgendes:

Zonenpläne

Die neuen Zonenpläne sind grundsätzlich recht- und zweckmässig. Unter Wahrung des grösstmöglichen Ermessensspielraumes der politischen Gemeinde (vgl. Art. 3 Abs. 2 BauG) können sie mit folgenden Einschränkungen genehmigt werden:

Zonenplan Goldingen Dorf

Die als üG bezeichneten Flächen sind sehr grosszügig bemessen. ÜG-Flächen können erst dann einer Bauzone zugeführt werden, wenn sämtliche Vorgaben wie z.B. der Nachweis für neue Bauzone, ein Erschliessungskonzept usw. vorliegen und erfüllt sind.

Zonenplan Chamm-Rossfallen

Die nicht überbaute Bauzone liegt im Verhältnis zur überbauten an der obersten Grenze. Einer Neueinzonung kann in absehbarer Zeit nicht zugestimmt werden.

Zonenplan Hintergoldingen (Süd)

Die Zone, welche mit einem Naturgefahrengebiet überlagert ist, (Parzellen Nr. 477, 476 und teilweise Parzelle Nr. 475) muss solange von der Genehmigung zurückgestellt werden, bis mittels Gutachten nachgewiesen ist, dass keine Gefahr mehr besteht (Art. 15 Raumplanungsgesetz; vgl. Eintrag auf dem Zonenplan).

Zonenplan Riederer

Bezüglich der Abgrenzung der „Intensivlandwirtschaftszone Tierhaltung“ gilt der Teilzonenplan „Riederer-West“ vom 19.03.03. (vgl. Eintrag auf dem Zonenplan).

In der Legende der Zonenpläne wird die Bezeichnung „Landwirtschaftszone (I=Intensiv)“ geändert in „Landwirtschaftszone / Intensivlandwirtschaftszone Tierhaltung“

Schutzverordnung, Plan und Vorschriften

Die eingereichte Schutzverordnung wird mit folgender Auflage genehmigt: „Bezüglich des Ortsbildinventares inkl. der Kulturobjekte ist der Erlass zu überarbeiten, der Plan sowie allenfalls auch die Vorschriften sind zu gegebener Zeit zu ergänzen“ (vgl. Eintrag auf dem Plan und in den Bestimmungen).

Richtplan

Die notwendigen Gebietsanpassungen bezüglich Streusiedlungsgebiet (vgl. Vorprüfung) wurden nicht berücksichtigt. Bezüglich den Abgrenzungen ist der Richtplan 01 massgebend. Innerhalb von Waldareal ist der Eintrag nicht zutreffend.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

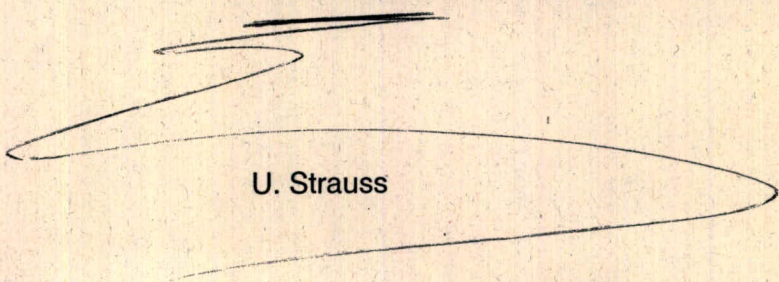
1. Der Zonenplan wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Ausnahmen genehmigt:
 - Bis zum Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens wird die Fläche in Hintergoldingen, welche als Naturgefahrengebiet ausgeschieden wurde, von der Genehmigung zurückgestellt.
 - Bezüglich der Abgrenzung der „Intensivlandwirtschaftszone Tierhaltung“ auf dem Zonenplan Riederer gilt der Teilzonenplan „Riederer-West“ vom 19.03.03.
2. Die Schutzverordnung muss bezüglich Ortsbildinventar inkl. Kulturobjekte überarbeitet werden. Der Schutzplan sowie allenfalls die Vorschriften sind dannzumal anzupassen.
3. Art. 37 Abs. 2 des Baureglementes vom 2.12.03 (Aufhebung der Zonenpläne) wird genehmigt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Die Zonenpläne sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Richtplan 1: 10'000
- Planungsbericht

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung (NLS, OP)
- Denkmalpflege